Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend Ihrer Anfrage zur DL-InfoV nimmt der HDI folgendermaßen Stellung:

"Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (**DL-InfoV**; siehe BGBl vom 17.03.2010 (Nr. 11, S. 267)) tritt **am 17. Mai 2010 in Kraft**.

Gesetzliche Grundlage ist § 6 c der Gewerbeordnung (GewO). Die GewO gilt gem. § 6 Abs. 1a GewO ausnahmsweise **auch für Freiberufler** wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc. und ebenfalls dann, wenn diese Berufsträger über Berufsträgergesellschaften tätig sind.

Im Hinblick auf eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung begründet § 2 Abs. 1 Ziff. 11 DL-InfoV folgende **Informationspflicht für den Dienstleistungserbringer**:

1. **Name und Anschrift des Versicherers; HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover**
2. **räumlicher Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung.**

Die gesetzlich geforderten Angaben sind dann rechtzeitig zur Verfügung gestellt, wenn sie **vor Abschluss des schriftlichen Vertrages** oder andernfalls **vor Erbringung der Dienstleistung** erfolgen (§ 2 Abs. 1, 1. Halbsatz DL-InfoV).

Nach § 2 Abs. 2 der DL-InfoV hat der Dienstleistungserbringer ein **Wahlrecht**, in welcher Form er diese Angaben seinem Dienstleistungsempfänger überbringt:

Er kann sie

- mitteilen (z.B. mündlich, schriftlich, elektronisch);
- am Ort der Leistungserbringung leicht zugänglich vorhalten (z. B. Aushang oder Kanzleibroschüre);
- elektronisch leicht zugänglich machen (z.B. Homepage). Vorher muss der Mandant aber die Internet-Adresse vom Dienstleistungserbringer erfahren;
- in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen.

Grundsätzlich sind die Kammern in berufsrechtlichen Angelegenheiten Ansprechpartner für die Umsetzung der Verordnung. Wir empfehlen, die Informationen **am Ort der Dienstleistungserbringung** vorzuhalten, um den Kreis der Informationsempfänger nur auf die Dienstleistungsempfänger zu beschränken. Dadurch wird auch die Angriffsfläche für „professionelle“ Abmahner verringert.

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie die **Informationen zum räumlichen Geltungsbereich der Versicherung** gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 11 DL-InfoV.

Bei der Angabe des räumlichen Geltungsbereiches stützen wir uns auf den Inhalt der jeweils relevanten **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in der aktuellen Version**. Ggf. zugrundeliegende ältere Versionen haben möglicherweise einen **eingeschränkteren** räumlichen Geltungsbereich, so dass eine Korrektur unseres Vorschlages erforderlich ist. Nicht berücksichtigt sind ferner ggf. abweichende **Erweiterungen** des räumlichen Geltungsbereiches."

Wir empfehlen für jede Berufsträgerschaft eine gesonderte Formulierung hinsichtlich des "Räumlichen Geltungsbereiches".

Die Formulierungsvorschläge des HDI erhalten Sie zu Ihrer Verwendung in der Anlage.
Wir hoffen, Ihnen mit diesen Formulierungsvorschlägen geholfen zu haben.
Gern können Sie uns bei weiterem Klärungsbedarf in dieser Angelegenheit jederzeit kontaktieren.
Es besteht alternativ die Möglichkeit, sich diesbezüglich an Ihre zuständige Kammer zu wenden.